

Markierungsregeln

für Wegemarkierer des Sauerländischen Gebirgsvereins

Die Markierung durch den SGV muss gewährleisten, dass auch ortsfremde und ungeübte Wanderer ohne Kartenmaterial über den markierten Wanderweg zuverlässig zum Ziel geleitet werden, ohne sich zu verlaufen.

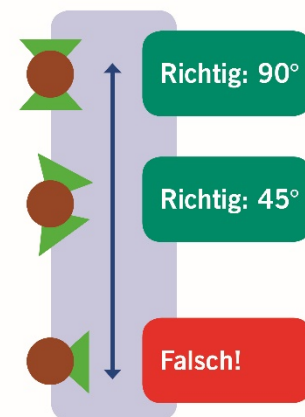
Die lückenlose und eindeutige Markierung ist zu gewährleisten durch:

1) Sichtmarkierung:

Die Markierungszeichen sind in Blickrichtung anzubringen, d.h. möglichst im Winkel von **45° bis 90°** zum Wanderweg.

Das Zeichen sollte für Wanderer in Wanderrichtung voll sichtbar sein. Verdeckte Äste sind nahe am Stamm zurückzuschneiden.

Kein Markierungszeichen quer zum Weg.



2) Markierungsdichte:

2.1.

Die Markierungszeichen sind gleichermaßen für **beide Wanderrichtungen** anzubringen.

Auf längeren Strecken möglichst auf derselben Seite des Weges. Dabei soll auf gute Sichtbarkeit und einfache Pflege geachtet werden.

2.2.

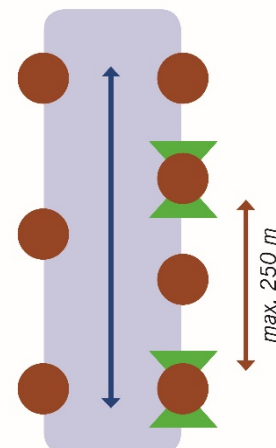
Bei kreuzungs-/ verzweigungsfrei verlaufenden Wegen kommt nach **längstens 250 m** ein weiteres Markierungszeichen (**Beruhigungseffekt**).

2.3.

Bei unübersichtlichen Stellen geben Fortsetzungszeichen in ausreichenden Abständen Sicherheit; **maximale Entfernung ca. 50 m**.

2.4.

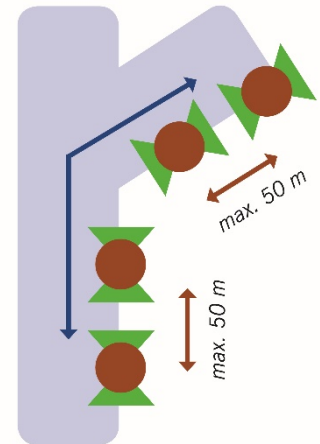
Wege, die nach freien Strecken oder Ortschaften in den Wald hineinführen, sind am Waldrand zu kennzeichnen.



3) Wegekrenzungen und abnickende Wege

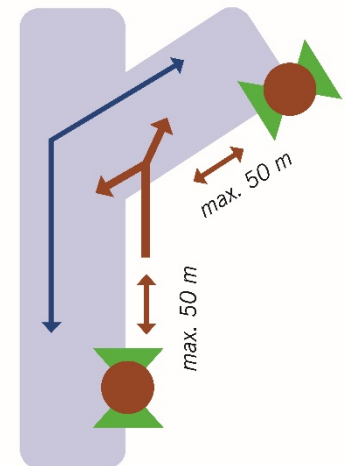
3.1.

An **jeder Kreuzung/ Verzweigung** von Wanderwegen ist der Verlauf des Wanderwegs deutlich zu kennzeichnen. Alle Markierungszeichen sind vom **Schnittpunkt** der Kreuzung/ Verzweigung voll sichtbar.



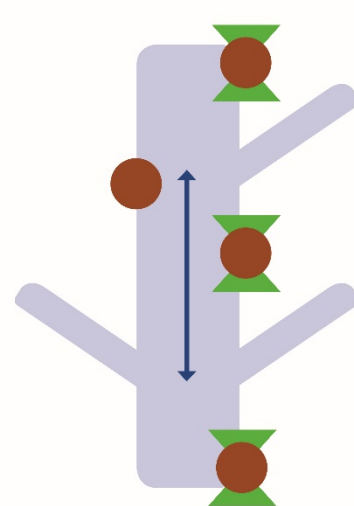
3.2.

In einem Abstand nach der Kreuzung/ Verzweigung (**bis max. 50 m auch mit Wegweiser**) ist jeder Wanderweg deutlich sichtbar mit einem Markierungszeichen zu kennzeichnen.



3.3.

Bei **eindeutigem Wegeverlauf** sind Beruhigungszeichen in Blickrichtung hinter der Kreuzung/ Verzweigung (in beiden Laufrichtungen) ausreichend.



4) Rangfolge

Bei Gleichlauf verschiedener Wege sind alle Markierungszeichen unter **Beachtung der Rangfolge** untereinander mit Abstand an **einem** Zeichenträger anzubringen.

	Zertifizierter Weg, Touristischer Weg
	Hauptweg, Kammweg
	Regionalweg, Bezirksweg
	Örtlicher Rundweg
	Ortsweg
	Zugangsweg

5) Wegeverlauf

5.1.

Der Wegeverlauf wird wie in der **Natur vorgefunden** markiert. **Unstimmigkeiten** sind in der Karte zu kennzeichnen und unmittelbar beim SGV-Hauptverein zu melden.

5.2.

Veränderungen im Streckenverlauf, Umliegungen, Stilllegungen, etc. von Wanderwegen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem SGV-Hauptverein gestattet.

6) Markierungszeichen

6.1.

Markierungszeichen dürfen **nicht** an Kreuzifixen, Bildstöcken, Kapellen, Naturdenkmälern o.ä. angebracht werden.

6.2.

Die **Pfosten der Wegeleitsysteme** sind bis auf die Notfallplakette nicht mit Markierungszeichen zu versehen, wenn das Markierungszeichen und die dazugehörigen Angaben auf dem Tafel- oder Pfeilschild vorhanden sind. Fälschlich angebrachte Zeichen sind zu entfernen.

6.3.

Markierungszeichen dürfen nicht an der **Vorderseite von Verkehrsschildern** und anderen verkehrstechnisch genutzten Gegenständen angebracht werden (Bsp. Straßenbegrenzungspfosten)

6.4.

Veraltete, überflüssige und falsche Markierungszeichen sind zu **löschen** (Sprühfarbe).

6.5.

Richtungspfeile nur verwenden, wenn notwendig.